

Verband der Kommunalen Wahlbeamten

Im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VKW NW e.V.)

Verband der Kommunalen Wahlbeamten im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 1565 40740 Langenfeld

Niederschrift über die Mitgliederversammlung und öffentliche Fachtagung des Verbandes der kommunalen Wahlbeamten in Hamm am 15.06.2015

Tagesordnung

- I. Mitgliederversammlung
 1. Eröffnung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Rückblick und Ausblick durch den geschäftsführenden Vorsitzenden
 4. Bericht zur Finanzlage und Kassenprüfung
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahlen zum Vorstand
 7. Verschiedenes
 8. Schlusswort des Vorsitzenden

- II. Öffentliche Fachtagung zum Thema Strafbarkeitsrisiken kommunaler Wahlbeamter
Referent: Prof. Deiters, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Niederschrift

I Mitgliederversammlung

TOP1

Herr Kuckels eröffnet die Sitzung um 14.10 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Ladung zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht erfolgt ist. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

TOP2

Herr Kuckels stellt die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.

TOP3

Herr Kuckels berichtet von der Zeit nach der letzten Mitgliederversammlung 2009 und dem Rücktritt von Herrn Hunsteger-Petermann und der zeitaufwendigen von mehreren Rückschlägen begleiteten Suche nach einem neuen Vorsitzenden. Er hat seit der schweren Erkrankung von Dr. Kessler die Geschäfte weitergeführt, da dieser dazu nicht mehr in der Lage und Herr Weeke zwischenzeitlich ebenfalls zurückgetreten war.

Vorsitzender:
Bürgermeister
Rolf Hartmann
Rathausplatz 16, 52948 Brankenheim
Telefon 02449/97-102
Email: rhartmann@bvbrankenheim.de

Geschäftsstelle:
Geschäftsführer
Ingo Drees
PAD, Zentrum, Schul- u. Sportamt
Stadthausstr. 3, 59065 Hamm
Telefon 02381/17-5002
Email: droes@stadl.hamm.de

Konten:
Sindsparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) Kto.-Nr. 201 640
Post Giroamt Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 305 00 - 502

Verband der Kommunalen Wahlbeamten

im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VKW NW e.V.)

Verband der Kommunalen Wahlbeamten im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 1565 40740 Langenfeld

Er dankt Herrn Dr. Kessler für die geleistete Arbeit und betont den prägenden Einfluss von Dr. Kessler auf den Verband.

Er berichtet, dass der Bundesverband der kommunalen Wahlbeamten Ende 2014 den Beschluß gefasst hat sich aufzulösen. Entspr. Schritte sind in die Wege geleitet worden.

Herr Kuckels erklärt, dass es wichtig sei für den vkw nrw mit einem neuen von der Mitgliederversammlung legitimierten Vorstand einen Neuanfang zu starten. Themen wie z. B. Fragen der Pensionsberechnung, Rechtsschutzversicherung und-beratung, Mitgliederwerbung, ... gäbe es genug.

Herr Baumann, Breckerfeld, antwortet, dass das richtig sei, er sich aber den Neuanfang eher gewünscht hätte. Gerade die Frage der Besoldung in den kleinen Kommunen sei ebenfalls ein wichtiges Aufgabenfeld für einen neuen Vorstand.

Herr Schäfer, Bergkamen, betont, dass der Verband noch immer wichtig sei.

Herr Strothmeier, Lippstadt, merkt an, dass jetzt der Blick nach vorne gefragt sei, insbesondere mit Blick auf anstehende Reformen beim Dienstrecht. Er regt die Zusammenarbeit mit dem Verband der Kämmerer an.

Herr Kuckels verweist mit Blick auf die erst jetzt erfolgte Mitgliederversammlung auf die schwierige Suche nach einem Vorsitzenden.

Herr Lücke berichtet von seiner langjährigen Arbeit als Justitiar. Neben den pensions- und beamtenrechtlichen Fragen, wären zunehmend die Rechtsschutzfragen, insbesondere der Presse- und Strafverfolgungsrechtsschutz in den Vordergrund gerückt. Er dankt für das entgegengebrachte Vertrauen und wünscht seinem Nachfolger Herrn Buttler einen ebensolchen Vertrauensvorschuss.

Herr Buttler stellt sich den Anwesenden vor und erläutert, dass er beabsichtige auch vor Ort mit den Mitgliedern zu reden und Mitgliederwerbung zu machen. Er stellt anschließend kurz die aktuellen Entwicklungen zur Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor.

TOP4

Herr Drees berichtet, dass das die Finanzlage des Verbandes bei aktuell 419 Mitgliedern sehr solide ist. Insbesondere die Auflösung des Bundesverbandes wird die Schaffung von Rücklagen in Höhe von insgesamt ca. 18.000 € in 2015 ermöglichen. Mit diesem Polster können die geplanten Aktivitäten des Vorstandes angegangen werden. Größte Ausgabenpositionen seien neben der weggefallenen Beitrag an den Bundesverband die Rechtsschutzversicherung und die Ausgaben für die Vorstandsarbeit. Die Mitgliederzahl sei relativ stabil, auch wenn man von den 500-550 Mitgliedern der Zeit bis 2009 weit entfernt sei.

Herr Drees berichtet, dass die Kassenberichte der Jahre 2009 bis einschließlich 2014 geprüft wurden. Die Kassenprüfer Herr Thiele und Herr Buttler bescheinigen eine ordentliche und-

Vorsitzender:
Bürgermeister
Rolf Hartmann
Reithausplatz 16, 53945 Blankenheim
Telefon 02449/87-102
Email: rhartmann@bvblankenheim.de

Geschäftsstelle:
Geschäftsführer
Ingo Drees
Päd. Zentrum, Schul- u. Sportamt
Stadthausstr. 3, 59065 Hamm
Telefon 02381/17-5002
Email: drees@stadt.hamm.de

Konten:
Städtsparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) Kto.-Nr. 201 640
Post giroamt Köln (BLZ 370 100 50) Kto.-Nr. 305 80 - 502

Verband der Kommunalen Wahlbeamten

im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VKW NW e.V.)

Verband der Kommunalen Wahlbeamten im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 1566 40740 Langenfeld

sachgerechte Kassenführung. Für alle Buchungen konnten entspr. Belege vorgelegt werden. Er bittet die Mitgliederversammlung daher um Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2009 bis 2014.

TOP5

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig bei Enthaltung der Betroffenen die Entlastung des Vorstandes.

TOP6

Herr Kuckels schlägt Herrn Hartmann, Blankenheim, als neuen Vorsitzenden vor. Herr Hartmann stellt sich der Versammlung vor.

Die Mitgliederversammlung wählt Herrn Hartmann einstimmig bei 2 Enthaltungen zum neuen Vorsitzenden. Herr Hartmann nimmt die Wahl an und übernimmt die Sitzungsleitung.

Herr Hartmann schlägt Herrn Kuckels, Mönchengladbach, als stv. Vorsitzenden und Herrn Weeke, Solingen, als 2. stv. Vorsitzenden vor. Die Mitgliederversammlung stimmt dem einstimmig bei Enthaltung von Herrn Kuckels zu. Herr Kuckels nimmt die Wahl an. Herr Weeke ist entschuldigt, hat aber im Vorfeld schriftlich per Mail sein Einverständnis zur Wahl erklärt.

Herr Hartmann schlägt Herrn Buttler als neuen Justitiar und die Herren Gatzke, Hilden, Benkmann, Detmold, Sommer, Lippstadt, Niehoff, Schöppingen, und Meyering als Beisitzer vor. Die Mitgliederversammlung stimmt dem einstimmig bei Enthaltung der anwesenden Betroffenen zu. Die anwesenden gewählten Personen nehmen die Wahl an. Herr Sommer und Herr Meyering sind entschuldigt, haben aber im Vorfeld schriftlich per Mail ihr Einverständnis zur Wahl erklärt. Herr Benkmann hat lt. Herrn Kuckels ebenfalls sein Einverständnis zur Wiederwahl erklärt.

TOP7

Herr Baumann, Breckerfeld, erklärt, dass auch die geplanten Änderungen im Beihilferecht ein Thema für den Verband wären. Herr Schmalenbach, Herscheid, betont noch einmal die Wichtigkeit des Besoldungsthemas bei kleinen Kommunen.

Herr Hartmann schließt die Mitgliederversammlung um 15.45 Uhr und leitet zum Thema der Fachtagung über.

II öffentliche Fachtagung

Herr Prof. Dr. Deiters referiert zum Thema Strafbarkeitsrisiken kommunaler Wahlbeamter. Der Vortrag ist dem Protokoll beigelegt.

Vorsitzender:
Bürgermeister
Ralf Hartmann
Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim
Telefon 02449/67-102
Email: rhartmann@bvlblankenheim.de

Geschäftsstelle:
Geschäftsführer
Ingo Drees
Päd. Zentrum, Schul- u. Sportamt
Stadthausstr. 3, 59065 Hamm
Telefon 02381/17-3002
Email: drees@stadl.hamm.de

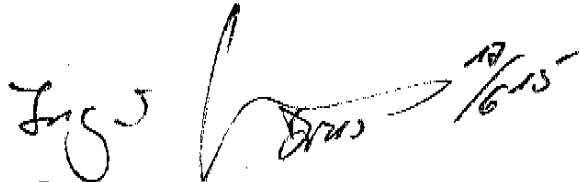
Konten:
Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 60) Kto.-Nr. 201 640
Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 60) Kto.-Nr. 305 80 -502

Verband der Kommunalen Wahlbeamten

im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VKW NW e.V.)

Verband der Kommunalen Wahlbeamten im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 1585 40740 Langenfeld

Die Sitzung wird um 17.30 Uhr beendet.



Herr Drees
(Geschäftsführer vkw nrw e.V.)
Protokollführer

Herr Hartmann
(Vorsitzender vkw nrw e.V.)

Anlagen

Kassenprüfberichte 2009 bis 2014

Anwesenheitsliste

Liste des neuen Vorstandes

Vortragsfolien Strafbarkeitsrisiken kommunaler Wahlbeamter

Vorsitzender:
Bürgermeister
Rolf Hartmann
Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim
Telefon 02449/57-102
Email: rhartmann@bvlankenheim.de

Geschäftsstelle:
Geschäftsführer
Inge Drees
Päd. Zentrum, Schul- u. Sportamt
Stadthausstr. 3, 53055 Hamm
Telefon 02381/17-5002
Email: drees@stadt.hamm.rlp

Konten:
Stadtparkasse Langenfeld (BLZ 375 617 00) Klo.-Nr. 201 640
Postgironummer Köln (BLZ 370 100 50) Klo.-Nr. 305 80 - 502

Jahresabschluß 2009

Bestände:

Girokonto	201 640 SSK Langenfeld	174,31 €	✓
Postbank	30 580 502 Köln	70,56 €	✓
Sparbuch	2 021 111 SSK Langenfeld	21,54 €	✓
Sparbuch	2 233 013 SSK Langenfeld	8.855,30 €	✓

Gesamtbestand: 9.121,71 €

Einnahmen

Beiträge		21.207,32 €
Zinsen	Sparbuch 2 021 111	0,11 €
Zinsen	Sparbuch 22 233 013	352,84 €
Gesamteinnahme		21.560,27 €

Ausgaben

49901	Aufwandsentschädigungen	7.853,28 €
49902	Internet / Verbandsmitteilung	152,70 €
49903	Porto / Zeitschriften	1.096,33 €
49904	sächliche Ausgaben	245,00 €
49905	verm. A. / Buchungsgebühr	569,53 €
49906	Steuern	2.000,24 €
49907	Bundesvereinigung	7.650,00 €
49908	Reisekosten / Sitzungsgeld	3.297,75 €
49909	Versicherung	4.877,07 €
49910	Verbandssitzung	2.471,07 €
Gesamtausgabe		30.212,97 €

Zusammenstellung

Gesamteinnahme	21.560,27 €
Gesamtausgabe	30.212,97 €
Bestand 2009	- 8.652,70 €
Bestand aus 2008	17.774,41 € ✓
Gesamtbestand	9.121,71 €

Langenfeld, den 27.01.2010

geprüft:

 23/2

Jahresabschluß 2010

Bestände:

Girokonto	201 640	SSK Langenfeld	6.886,21 €	✓
Postbank	30 580 502	Köln	518,74 €	✓
Sparbuch	2 021 111	SSK Langenfeld	21,64 €	✓
Sparbuch	2 233 013	SSK Langenfeld	861,68 €	✓

Gesamtbestand: **8.288,27 €**

Einnahmen

Beiträge			24.984,18 €
Zinsen	Sparbuch	2 021 111	0,10 €
Zinsen	Sparbuch	22 233 013	6,38 €
Gesamteinnahme			24.990,66 €

Ausgaben


49901	Aufwandsentschädigungen	7.853,28 €
49902	Internet / Verbandsmitteilung	193,75 €
49903	Porto / Zeitschriften	637,63 €
49904	sächliche Ausgaben	365,00 €
49905	verm. A. / Buchungsgebühr	713,38 €
49908	Steuern	2.000,24 €
49907	Bundesvereinigung	7.650,00 €
49908	Reisekosten / Sitzungsgeld	1.473,90 €
49909	Versicherung	4.936,92 €
49910	Verbandssitzung	- €
Gesamtausgabe		25.824,10 €

Zusammenstellung

Gesamteinnahme	24.990,66 €
Gesamtausgabe	25.824,10 €
Bestand 2010	- 833,44 €
Bestand aus 2009	9.121,71 €
Gesamtbestand	8.288,27 € ✓

Langenfeld, den 23.02.2011

geprüft:


 23/2/2011

Jahresabschluß 2011**Bestände**

Girokonto 201640 SSK Langenfeld	3.314,40 € ✓
Postbank 30580502	416,78 € ✓
Sparbuch 2021111 SSK Langenfeld	21,72 € ✓
Sparbuch 2233013 SSK Langenfeld	865,18 € ✓
	4.618,08 €

Einnahmen

Beiträge	21.681,08 €
Zinsen Sparbuch 2021111	0,08 €
Zinsen Sparbuch 2233013	3,50 €
	21.684,66 €

Ausgaben

49901	7.853,28 €
49902	385,18 €
49903	100,36 €
49904	52,40 €
49905	610,73 €
49906	2.000,24 €
49907	7.650,00 €
49908	1.914,10 €
49909	4.788,56 €
	25.354,85 €

Zusammenstellung

Gesamteinnahme	21.684,66 €
Gesamtausgabe	25.354,85 €
Bestand 2011	- 3.670,19 € ✓
Bestand aus 2010	8.288,27 € ✓
Gesamtbestand	4.618,08 € ✓

geprüft: *[Signature]* 5/4/2013

Jahresabschluß 2012**Bestände**

Girokonto 201640 SSK Langenfeld	2.165,74 € ✓
Postbank 30580502	287,98 € ✓
Sparbuch 2021111 SSK Langenfeld	3.544,42 € ✓
Sparbuch 2233013 SSK Langenfeld	867,37 € ✓
	6.865,51 €

Einnahmen

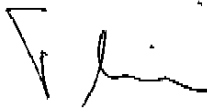
Beiträge	26.060,23 €
Zinsen Sparbuch 2021111	0,30 €
Zinsen Sparbuch 2233013	2,19 €
	26.062,72 €

Ausgaben

49901	8.016,89 €
49902	219,58 €
49903	66,80 €
49904	-
49905	441,32 €
49906	2.000,24 €
49907	7.650,00 €
49908	546,80 €
49909	4.873,66 €
	23.815,29 €

Zusammenstellung

Gesamteinnahme	26.062,72 €
Gesamtausgabe	23.815,29 €
Bestand 2012	2.247,43 € ✓
Bestand aus 2011	4.618,08 € ✓
Gesamtbestand	6.865,51 € ✓

geprüf ✓ :  5/4/2013

Jahresabschluß 2013**Bestände**

Girokonto 201640 SSK Langenfeld	8.498,33 €	✓
Postbank 30580502	148,70 €	✓
Sparbuch 2021111 SSK Langenfeld	22,17 €	✓
Sparbuch 2233013 SSK Langenfeld	869,43 €	✓
	<u>9.538,63 €</u>	✓

Einnahmen

Beiträge	24.314,01 €
Zinsen Sparbuch 2021111	0,15 €
Zinsen Sparbuch 2233013	2,06 €
	<u>24.316,22 €</u>

Ausgaben

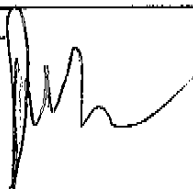
49901 - Aufwandsentschädigung	7.689,67 €
49902 - Internet	70,19 €
49903 - Zeitschriften	33,90 €
49904 - sächliche Ausgaben	52,40 €
49905 - Zinsen / Kontoführung	410,61 €
49906 - Steuern	2.000,24 €
49907 - Bundesverband	7.650,00 €
49908 - Sitzungsgelder	66,50 €
49909 - Versicherungen	3.600,59 €
49911 - Rücklastschriftgebühren	69,00 €
	<u>21.643,10 €</u>

Zusammenstellung

Gesamteinnahme	24.316,22 €
Gesamtausgabe	21.643,10 €
	<u>2.673,12 €</u> ✓
Bestand 2013	2.673,12 €
Bestand aus 2012	6.865,51 €
	<u>9.538,63 €</u> ✓
Gesamtbestand	9.538,63 €

geprüft

 8/4/2014

geprüft: 26.04.2015 

Jahresabschluss 2014

Bestände

Girokonto 201640 SSK Langenfeld	13.378,11 €
Postbank 30580502	29,90 €
Sparbuch 2021111 SSK Langenfeld	22,20 €
Sparbuch 2233013 SSK Langenfeld	870,45 €

Gesamtbestand 14.300,66 €

Einnahmen

Beiträge	19.921,06 €
Zinsen Sparbuch 2021111	0,03 €
Zinsen Sparbuch 2233013	1,02 €

19.922,11 €

Ausgaben

19910 - Beiträge Rücklastschriften	101,23 €
49901 - Aufwandsentschädigung	7.853,28 €
49902 - Internet	112,38 €
49903 - Porto / Zeitschriften	216,30 €
49904 - sächliche Ausgaben / Software	52,40 €
49905 - Zinsen / Kontoführung	348,12 €
49906 - Lohnsteuer	2.000,24 €
49908 - Reisekosten / Sitzungsgeld	848,72 €
49909 - Versicherungen	3.602,89 €
49911 Rücklastschrift-Gebühren	24,52 €

15.160,08 €

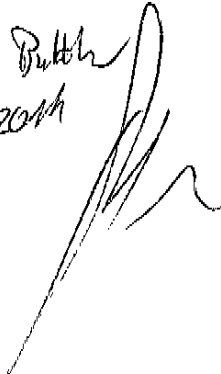
Zusammenstellung

Gesamteinnahme	19.922,11 €
Gesamtausgabe	15.160,08 €

Bestandsveränderung in 2014	4.762,03 €
Bestand aus 2013	9.538,63 €


Gesamtbestand 14.300,66 €

geprüft: Dirk Püttch
26.04.2014



16.06.2015

wissen.leben
lernen.willig



Strafbarkeitsrisiken kommunaler Wahlbeamter

Fallstricke des Korruptionsstrafrechts

Von Prof. Dr. Mark Deiters

Übersicht

1. Begriff der Korruption – Einschlägige Strafgesetze – Thematische Beschränkung
2. Amtsträgerkorruption
 - a) Amtsträgergesellschaft
 - b) Bestechlichkeit und Bestechung
 - c) Vorteilsannahme und Vorteilsbewährung
3. Beispiele aus der Rechtsprechung
 - a) Der Fall Kremendahl
 - b) Der Fall Claassen
 - c) Der Fall Wimmer
4. Risikominimierungsstrategien

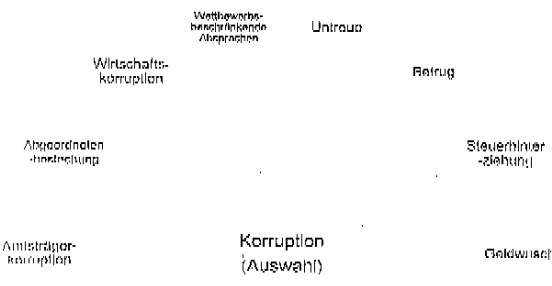
3

Was ist Korruption?

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.

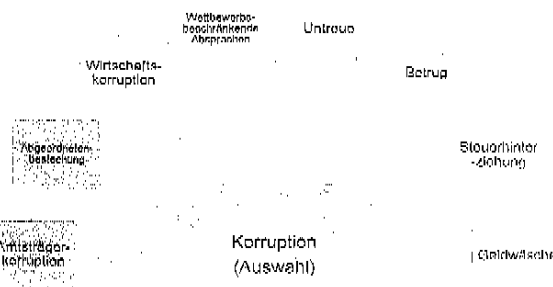
Von Transparency International zurückerhaltene Definition
siehe <http://www.transparency.de/war-was-ist-korruption,2125,0.html> (05.06.2015)

3



Korruption
(Auswahl)

4



Korruption
(Auswahl)

5

Zusammenfassung

- Korruption ist nach gesellschaftlichem Vorverständnis geprägt durch Machtmissbrauch und Eigennützigkeit
- Strafrechtlich kann korruptives Verhalten eine Vielzahl von Strafgesetzen erfüllen
- Im Kern ist zu unterscheiden zwischen Amtsträgerkorruption (§§ 331 – 338 StGB) und Wirtschaftskorruption (§ 299 StGB)
- Die Delikte gegen Amtsträgerkorruption dienen dem Schutz des Vertrauens in die Lauterkeit staatlicher Verwaltung
- Schutzgut der Delikte gegen Wirtschaftskorruption (§ 299 StGB) ist der freie Wettbewerb (h.M.)

5

16.06.2015

Übersicht

1. Begriff der Korruption – Einschlägige Strafgesetze – Beschränkung des Vortrags
2. Amtsträgerkorruption
 - a) Amtsträgereigenschaft
 - b) Bestechlichkeit und Bestechung
 - c) Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
3. Beispiele aus der Rechtsprechung
 - a) Der Fall Kremendahl
 - b) Der Fall Claassen
 - c) Der Fall Wimmer
4. Risikominimierungsstrategien

7

Amtsträger im strafrechtlichen Sinne (1975 – 1997)

§ 11 StGB

- (1) [...] 2. Amtsträger:
wer nach deutschem Recht
- a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

8

Amtsträger im strafrechtlichen Sinne (seit 1997)

§ 11 StGB

- (1) [...] 2. Amtsträger:
wer nach deutschem Recht
- a) Beamter oder Richter ist
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

9

Sonstige Amtsträger

- Verwirrende Kasuistik
- U.U. Organe und Mitarbeiter privatrechtlich organisierter Unternehmen:
 - Tätigkeit im Rahmen öffentlich-rechtlicher Daseinsvorsorge
 - „Verlängerter Arm“ des Staates (staatliche Steuerung)
 - Keine Aufgaben-, sondern bloße Organisationsprivatisierung
- U.U. Selbständige, wenn sie dazu bestellt sind, im Auftrag „des Staates“ Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen

10

Rechtsprechung

(Beurteilung stets einzelfallabhängig)

- Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG
Kein Amtsträger (BGH, Urteil v. 16.07.2004 – 2 StR 496/03)
- Angestellter der Deutschen Bahn Netz AG:
Amtsträger (BGH, Beschl. v. 9. 12. 2010 – 3 StR 312/10)
- Kommunale Abfallverwertungsgesellschaft
Keine „sonstige Stelle“ bei Sperrminorität eines Privaten (BGH, UrL v. 02.12.2005 – 5 StR 119/05)
- Aufsichtsratsvorsitzender einer Stadtwerke AG:
Amtsträger (BGH, UrL v. 11. 6. 2006 – 3 StR 389/05)
- Geschäftsführer einer kommunalen Stadtwerke GmbH
Amtsträger (BGH, Urteil vom 14. 11. 2003 – 2 StR 154/03)

11

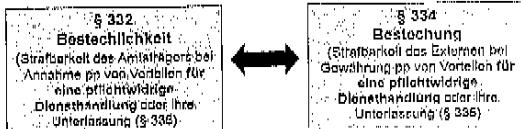
Übersicht

1. Begriff der Korruption – Einschlägige Strafgesetze – Beschränkung des Vortrags
2. Amtsträgerkorruption
 - a) Amtsträgereigenschaft
 - b) Bestechlichkeit und Bestechung
 - c) Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
3. Beispiele aus der Rechtsprechung
 - a) Der Fall Kremendahl
 - b) Der Fall Claassen
 - c) Der Fall Wimmer
4. Risikominimierungsstrategien

12

16.06.2015

Bestechungsdelikte Amtsträger



13

Begriff des Vorteils

- Vorteil ist materielle oder immaterielle, objektiv messbare Besserstellung, auf die der Begünstigte keinen rechtlichen Anspruch hat
- Auch Anspruch aus einem gegenseitigen, wirtschaftlich ausgeglichen Vertrag

→ Sehr weiter Vorteilsbegriff

→ Prinzipiell jede Zuwendung kann riskant sein

14

Mögliche Vorteile

(Beispiele aus der Rechtsprechung)

- Stundung einer Schuld auf unbestimmte Zeit
- Gewährung eines Darlehens
- Überlassung eines Leihwagens
- Vermittlung einer entgeltlichen (Neben-)Beschäftigung
- Einladung zum Essen oder Trinken
- Einladung zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
- Einladung zu Kongress- oder Studienreisen
- Finanzierung der Weihnachtsfeier einer Behörde
- Angebot einer entgeltlichen Beschäftigung nach Ausscheiden aus dem Amt
- Gewährung und Verschaffung des Geschlechtsverkehrs

15

Drittverteil

§ 332 StGB von 1975 – 1997

(1) Ein Amtsträger [...], der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird [...] bestraft. [...]

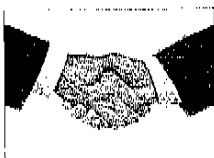
§ 332 StGB von 1975 – heute

(1) Ein Amtsträger [...], der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird [...]

16

Unrechtsvereinbarung

(Bestechung und Bestechlichkeit)



- Vereinbarung, dass Vorteil Gegenleistung für bestimmbare und rechtswidrige Diensthandlung
- Durchführung der Übereinkunft nicht erforderlich
- Auch wenn Amtsträger sich pflichtgemäßes Handeln vorbehält

17

Diensthandlung

Eine Handlung, die in den Kreis Obliegenheiten gehört, die dem Amtsträger übertragen sind, und die von ihm in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen wird

- Vorbereitende, unterstützende und beratende Tätigkeit genügt
- Auch verbotene Handlungen, die dem Amtsträger aufgrund seiner Stellung möglich sind (Amtsmisbrauch)

18

16.06.2015

Verletzung der Dienstpflicht

- Diensthandlung verstößt gegen ein auf Gesetz, Dienstvorschrift oder Einzelanordnung beruhendes Verbot oder Gebot
- Bei Ermessenshandlungen ausreichend, dass Amtsträger sich durch den Vorteil beeinflussen lässt

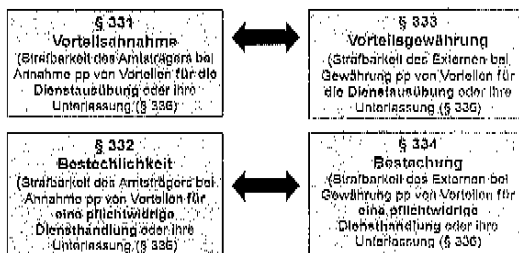
19

Übersicht

1. Begriff der Korruption – Einschlägige Strafgesetze – Beschränkung des Vortrags
2. Amtsträgerkorruption
 - a) Amtsträgereigenschaft
 - b) Bestechlichkeit und Bestechung
 - c) Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
3. Beispiele aus der Rechtsprechung
 - a) Der Fall Kromendahl
 - b) Der Fall Claassen
 - c) Der Fall Wimmer
4. Risikominimierungsstrategien

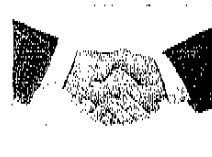
20

Bestechungsdelikte Amtsträger



21

„Gelockerte“ Unrechtsvereinbarung (Vorteilsannahme und -gewährung)



- Vereinbarung, dass Vorteil Gegenleistung für irgendeine, **nicht notwendig bestimmbar** oder **rechtswidrige** Diensthandlung
- „Anfüttern“ und „Klimapflege“

22

§ 108e StGB Abgeordnetenbestechung

- Annehmen und Gewähren eines (ungerechtfertigten) Vorteils als Gegenleistung für eine Mandatsausübung nach Auftrag oder Weisung
- Gilt auch für kommunale Mandatsträger
- Im Unterschied zu § 331, 333 StGB nicht erfasst:
 - Belohnung vergangener Mandatsausübung
 - Beeinflussung parteiinterner Entscheidungsprozesse
 - Klimapflege und Anfüttern

23

Zusammenfassung

- Jede beliebige Besserstellung kann unter Korruptionsgesichtspunkten riskant sein
- Zuwendung muss nicht unbedingt den Amtsträger besser stellen
→ **Eigennützigkeit** keine notwendige Voraussetzung strafbarer Korruption
- Vorteilsannahme / -gewährung setzt lediglich Zuwendung für unbestimmtes rechtmäßiges Diensthandeln voraus
→ **Machtmissbrauch** keine notwendige Voraussetzung strafbarer Korruption
→ Erheblicher Interpretationsspielraum für Staatsanwaltschaft und Gerichte

24

16.06.2015

Übersicht

1. Begriff der Korruption – Einschlägige Strafgesetze – Beschränkung des Vortrags
2. Amtsträgerkorruption
 - a) Amtsträgereigenschaft
 - b) Bestechlichkeit und Bestechung
 - c) Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
3. Beispiele aus der Rechtsprechung
 - a) Der Fall Kremendahl
 - b) Der Fall Claesson
 - c) Der Fall Wimmer
4. Risikominimierungsstrategien

26

Fall Kremendahl
(BGHSt 49, 275)

- Bauunternehmer C finanziert Wahlkampf des Oberbürgermeisters K
- K ist kommunaler Wahlbeamter (Gemeindeordnung NW)
- C will die investorenfreundliche Politik des Amtsinhabers fortgesetzt sehen
- C hofft zugleich auf Unterstützung bei einem konkreten Bauvorhaben; davon weiß K nichts

26

Fall Kremendahl
(Lösung des BGH)

- Strafbarkeit entfällt nicht, weil Wahlkampfspende in Form einer ordnungsgemäßen Parteispende erfolgt (so noch erstinstanzlich LG Wuppertal, NJW 2003, 1405)
- Aber: Grundsatz der passiven Wahlgleichheit verlangt verfassungskonforme Auslegung
- Keine Strafbarkeit, wenn lediglich Wiederwahl ermöglicht werden soll, damit investorenfreundliche Politik fortgesetzt wird
- Anders, wenn feststeht, dass Amtsinhaber in Zukunft über ein Projekt des Gebers entscheiden wird (so klarstellend BGH NStZ 2008, 33)

27

Fall Claesson
(BGHSt 53, 6; LG Karlsruhe, NStZ 2008, 407)

- Vorstandsvorsitzender der EnBW AG versendet als Weihnachtspresents WM-Tickets an Mitglieder der baden-württembergischen Landesregierung und einen Staatssekretär im BMU
- EnBW AG ist Hauptsponsor der FIFA WM 2006
- Repräsentation gehört zu den Dienstpflichten der Begünstigten
- Minister hatten ohnedies freien Zutritt zum Stadion, allerdings nicht für die Loge der E-AG
- EnBW AG hat wirtschaftliches Interesse an Entscheidungen der begünstigten Amtsträger

28

Fall Claesson
(BGHSt 53, 6)

„Die [...] Unrechtsvereinbarung setzt voraus, dass der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstausbübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen und/oder seine vergangene Dienstausbübung zu honorieren, wobei eine solche dienstliche Tätigkeit [...] nicht [...] konkretisiert sein muss.

Ob in diesem Sinne eine Unrechtsvereinbarung vorliegt, ist Tatfrage und unterliegt der wertenden Beurteilung des Tatgerichts, die regelmäßig im Wege einer **Gesamtschau aller in Betracht kommenden Indizien** zu erfolgen hat.

29

Fall Claesson
(BGHSt 53, 6)

In die Würdigung fließen als mögliche Indizien neben der Plausibilität einer anderen Zielsetzung namentlich ein:

- die Stellung des Amtsträgers und
- die Beziehung des Vorteilsgebers zu dessen dienstlichen Aufgaben (dienstliche Berührungspunkte),
- die Vorgehensweise bei dem Angebot, dem Versprechen oder dem Gewähren von Vorteilen (Heimlichkeit oder Transparenz) sowie
- die Art, der Wert und die Zahl solcher Vorteile.

29

16.06.2015

Fall Claassen (BGHSt 53, 6)

Dass sich das LG trotz dieser belastenden Indizien nicht davon hat überzeugen können, dass der Angeklagte die Versendung der Gutscheine veranlasste, um etwaige dienstliche Tätigkeiten der bedachten Amtsträger zu honorieren oder zu beeinflussen, ist [...] nach revisionsrechtlichen Maßstäben hinzunehmen.

Dass eine gegenteilige Überzeugung möglicherweise ebenso revisionsrechtlich unbeanstandet geblieben wäre, ändert hieran nichts.

31

Fall Wimmer (OLG Karlsruhe NStZ 2011, 164)

- W unterzeichnet 2001 als Bürgermeister der Gemeinde Ohlsbach Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und E-Werk Mittelbaden
- Landratsamt hat Vertrag zuvor geprüft – Gemeinderat hat Vereinbarung beschlossen
- E-Werk Mittelbaden will aus Anlass des Konzessionsvertrages 2000 DM für einen kulturellen Zweck spenden – W soll Empfänger vorschlagen
- W schlägt örtlichen Fußballverein vor
- Spende wird unmittelbar dem Fußballverein zugewandt; dieser finanziert davon Metallrutsche für örtlichen Kindergarten

32

Fall Wimmer – Verfahrensgang

- 2001 Abschluss des Konzessionsvertrages – Spende
- 2005: Strafbefehl gegen W und weitere 11 Bürgermeister des Ortenaukreises
Bis auf W akzeptieren alle Betroffenen den Strafbefehl
- 2007 Amtsgericht verurteilt W zu vorbehaltener Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 200 EURO
- 2008 Landgericht Offenburg bestätigt Verurteilung im Wesentlichen: vorbehaltene Geldstrafe von à 160 EURO
- 2010: OLG Karlsruhe hebt Verurteilung auf
- 2011: Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO

33

Zusammenfassung

- Lockerung der Unrechtsvereinbarung und Einbeziehung von Drittvorteilen bewirken unkalkulierbare Strafverfolgungsrisiken
- Auch gemeinnütziges Verhalten kann riskant sein
- Bereits das Verfahren führt in der Regel zu erheblichen Belastungen
- Das Ergebnis des Strafverfahrens ist wegen der Konturlosigkeit des Tatbestands der Vorteilsannahme bzw. der Vorteilsgewährung in Grenzfällen schwer vorhersehbar

34

Übersicht

1. Begriff der Korruption – Einschlägige Strafgesetze – Beschränkung des Vortrags
2. Amtsträgerkorruption
 - a) Amtsträgereigenschaft
 - b) Bestechlichkeit und Bestechung
 - c) Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung
3. Beispiele aus der Rechtsprechung
 - a) Der Fall Kremendahl
 - b) Der Fall Claassen
 - c) Der Fall Wimmer
4. Risikominimierungsstrategien

35

Risikominimierungsstrategien

- Transparenz und Dokumentation
- Klare – aber keine starren – verwaltungsinternen Richtlinien
- In Grenzfällen Einholung von Rechtsrat
- Bei komplexen Rechtsfragen Risikoprävention durch Rechtsgutachten
- Für wiederkehrende Prozesse Etablierung festgelegter Prüfungsabläufe
- Vier-Augen-Prinzip

36

16.06.2015

